

RS Vfgh 1989/10/11 V208/88, V33/89, V88/89, V90/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1989

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art18 Abs2 / Verordnung Inhalt gesetzwidrig

B-VG Art139 Abs1 / Gegenstandslosigkeit des Verfahrens

B-VG Art139 Abs5 / Fristsetzung

B-VG Art139 Abs6 zweiter Satz

NotstandshilfeV §4 Abs3 idFBGBI 319/1988

AIVG §36

Leitsatz

Aufhebung des §4 Abs3 NotstandshilfeV wegen fehlender gesetzlicher Deckung durch §36 AIVG; keine Ermächtigung zu einer Regelung, nach der das Überschreiten eines bestimmten Einkommens durch die unterhaltpflichtigen Angehörigen zum Ausschließungsgrund für den Bezug von Notstandshilfe überhaupt wird

Rechtssatz

§4 Abs3 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10.07.1973,BGBI. 352/1973, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (NotstandshilfeV) idF der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 23.06.1988, BGBI. 319/1988, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Das AIVG ermächtigt den Verordnungsgeber zwar zu einer Regelung, derzufolge das Überschreiten eines bestimmten Einkommens durch die unterhaltpflichtigen Angehörigen zur Anrechnung auf die Notstandshilfe führt, nicht aber dazu, es zum Ausschließungsgrund für den Bezug von Notstandshilfe überhaupt zu machen. Ebensowenig entspricht es dem AIVG, die Steigerungsregelung des §6 Abs3 der Verordnung und die Erhöhungsmöglichkeit des §6 Abs4 dann auszuschließen, wenn das Einkommen der unterhaltpflichtigen Angehörigen (bzw gleichgehaltener Personen) aus einem Gewerbebetrieb oder einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb stammt, sie aber in allen anderen Fällen vorzusehen.

Das AIVG ermächtigt den Verordnungsgeber nicht dazu, bei der Festlegung der Voraussetzungen für das Vorliegen einer Notlage vom Durchschnittseinkommen bestimmter Bevölkerungsgruppen auszugehen, sondern verpflichtet ihn, Regeln für die Behandlung des Einzelfalls aufzustellen.

Von der Bestimmung einer Frist für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Verordnungsbestimmung konnte der Verfassungsgerichtshof absehen, weil nach Wegfall der Sonderregelung des §4 Abs3 NotstandshilfeV eine

gesetzeskonforme Vollziehung auch der dort geregelten Fälle nach den allgemeinen Regeln über die Anrechnung der Angehörigeneinkommen möglich ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat beschlossen, von der ihm gemäß Art139 Abs6 zweiter Satz B-VG eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen und die Anlaßfallwirkung auch für die beim Verwaltungsgerichtshof anhängige Beschwerdesache, die zu dem zu V90/89 protokollierten Verordnungsprüfungsantrag des Verwaltungsgerichtshofes geführt hat, herbeizuführen, um solcherart eine klare und den Interessen der Beschwerdeführer entsprechende Rechtslage zu bewirken (vgl. zB VfSlg. 10737/1985, S 891; VfGH vom 03.12.1988, V73-84/88 ua). Diese Entscheidung kommt einer Einstellung des Verfahrens V90/89 gleich.

Entscheidungstexte

- V 208/88,V 33/89,V 88/89,V 90/89

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.10.1989 V 208/88,V 33/89,V 88/89,V 90/89

Schlagworte

Arbeitslosenversicherung, VfGH / Gegenstandslosigkeit, Notstandshilfe, VfGH / Fristsetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:V208.1988

Dokumentnummer

JFR_10108989_88V00208_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at